

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: FAXE Holzbodenöl

Artikel Nummer: 0276
(CH) Registrierungsnummer: CPID 326159-60
(EU) Formelidentifikator: UFI ---- ---- ----

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs[Ⓞ] Verwendungen von denen abgeraten wird[Ⓢ]:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
Ⓞ PC31 Poliermittel und Wachsmischungen. Ölung von Holz.
Ⓢ Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(DK) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

Esbjerg Favre- & Lakfabrik A/S
Energivej 13
DK-6700 Esbjerg
Telefon: +45 75 12 86 00
Telefax: +45 75 45 33 68
E-Mail: info@esbjergpaints.dh

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf
Telefon: +41 55 451 85 85
Telefax: +41 55 451 85 86
E-Mail: info@guignard-parkett.ch

Verantwortlich für das Datenblatt:

Rolf Schmidhäusler
Telefon: +41 55 460 12 12
E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 5151 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

| Einstufung gemäss CLP-Verordnung | Einstufungsverfahren | SCL oder M-Faktor | H-Sätze |
|----------------------------------|---|-------------------|---------|
| Aquatic Chronic, Cat. 4 | Übertragungsgrundsatz - Interpolation innerhalb einer Toxizitätskategorie | --- | H413 |

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

N.a.

Signalwort: N.a.

Bestandteil(e): N.a.

Gefahrenhinweise H – Sätze:

--- N.a.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+361+353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser und Seife waschen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:

N.a.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.

Gefahrenpiktogramme:



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 1 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch :

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| CAS-Nr. EINECS-Nr. INDEX-Nr. REACH-Nr. | Stoffname EC-Name IUPAC-Bezeichnung | m%-Bereich | Symbol | H-Sätze Einstufungskriterien | § |
|--|---|------------|----------------|--|---|
| 90622-57-4 918-167-1 . | HYDROCARBONS, C11-C12, ISOALKANES, <2% AROMATICS 2-methyldecane | 25-50 | GHS02 GHS08 | H226 (Flam Liq.3) H304 (Asp.Tox.1) H413 (AquaticChronic 4) | |
| 01-2119472146-39 68551-19-9 271-369-5 . | ALKANES, C12-14-ISO 2-methyldodecane | 10-25 | GHS08 | H304 (Asp.Tox.1) | |
| 01-2119480162-45 22464-99-9 245-018-1 . | 2-ETHYLHEXANOIC ACID 2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz | <0,2 | GHS08 | H361d (Rep.Tox. 2) | |
| 01-2119979088-21 | | | | | |

Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

| CAS-Nr. EINECS-Nr. | Stoffname EC-Name | m%-Bereich | Symbol | H-Sätze | § |
|-----------------------|----------------------|------------|--------|---------|---|
| N.a. | Keine. | --- | --- | --- | |

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Müdigkeit und Übelkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei der Verbrennung können giftige Gase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 2 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal.

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

Zusätzliche Hinweise: Keine weiteren Angaben.

Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise: Keine weiteren Angaben.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Bei kleineren Mengen (<10 Liter) mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser nachspülen.

Bei grossen Mengen (>10 Liter) einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation.

Geeignete Materialien: Lösemittelbeständiges Material.

Ungünstige Materialien: Keine weiteren Angaben.

Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:

- | | |
|--|--|
| a) Neutralisierungsverfahren | Nein - |
| b) Dekontaminierungsverfahren | Nicht notwendig. |
| c) Einsatz absorbierender Materialien | Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder. |
| d) Säuberungsverfahren | Allfällige Rückstände verdunsten lassen. |
| e) Absaugungsverfahren | Ja |
| f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung: | Lösemittelbeständige Materialien verwenden.. |

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

- Keine weiteren Angaben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Massnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Handhabung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

WARNUNG: Enthält härtende Öle. Risiko einer Selbstentzündung. Abfall, gebrauchte Lappen müssen in feuersicheren Behältern gesammelt und aufbewahrt werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

WARNUNG: Enthält härtende Öle. Risiko einer Selbstentzündung. Abfall, gebrauchte Lappen müssen in feuersicheren Behältern gesammelt und aufbewahrt werden.



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 3 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
 Aktuelle Version: **6C.0**
 Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
 0276

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.
 Anforderungen an die Belüftung: Für künstliche Belüftung sorgen - Luftumsatz >5x/h.
 Rückhalteeinrichtungen: Vorschriften zur Lagerung von Gefahrgütern beachten.
 Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse

A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen:

B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:

| | | |
|----|------------------------------------|-------|
| 10 | Brennbare Flüssigkeiten, FP <60°C) | Keine |
|----|------------------------------------|-------|

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich.
 Es sind keine Expositionsszenarien zu erstellen.

GISBAU - GISCODE:

Ö40 Öle/Wachse, lösemittelhaltig, entaromatisiert

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

| CAS-Nr. EG-Nr. | Art des Grenzwertes: | Grenzwert in ppm | mg/m ³ | Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor | Hinweis | Herkunft: |
|-------------------|----------------------|---------------------|-------------------|--|---------|-----------|
| --- | AGW | --- | --- | --- | --- | TRGS 900 |

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW) Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK) SUVA 2017

| CAS-Nr. | Stoffname | MAK-Wert | | KZGW | | Notationen* | Kritische Toxizität |
|---------|-----------|----------|-------------------|------|-------------------|-------------|---------------------|
| | | ppm | mg/m ³ | ppm | mg/m ³ | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |

- *
 H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
 S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
 C Krebsserregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
 M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.
 R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1A=bekanntermassen, Kategorie R1B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
 SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
 SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
 SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
 SS_C=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
 OI Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
 B Biologisches Monitoring.
 P Provisorische Festlegung.
 AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
 NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

(DE) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

TRG402

| CAS-Nr. | Stoffbezeichnung Biologischer Parameter | BAT-Wert | Untersuchungs- material | Probenahme- zeitpunkt | Bemerkungen |
|---------|--|----------|----------------------------|--------------------------|-------------|
| --- | --- | --- | mg/l µmol/l | --- | --- |



GUIGNARD Parkett AG
 Zürcherstrasse 37
 CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
 Tel.: +41 55 451 85 85
 Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 4 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

9.2 Sonstige Angaben

| | | | | | |
|----|-------------------------------------|------|------|----------|------------------|
| u) | Lösemittelgehalt V.O.C - EU: | 53.0 | % | (488g/l) | |
| v) | Lösemittelgehalt V.O.C - CH: | 53.0 | % | (488g/l) | |
| w) | Oberflächenspannung: | N.v. | mN/m | (2500ms) | SITA Tensiometer |

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Gefahren: Keine bestimmten Gefahren bekannt.

Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:

- Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Direktes Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien:

- **Andere Stoffe:** Starke Oxidationsmittel (Chlor, Peroxide), Säuren und Laugen;

- **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Keine weiteren Angaben verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) Akute Toxizität:

| | | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|------|----------------------|
| Expositionsweg: Einatmen, | LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h): | N.v. | Analogie / Literatur |
| Expositionsweg: Verschlucken, | LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | N.v. | Analogie / Literatur |
| Expositionsweg: Hautkontakt, | LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | N.v. | Analogie / Literatur |

b) Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:

Keine.
Andauernder oder häufiger Hautkontakt kann die Haut entfetten und reizen.

c) Schwere Augenschädigung /-reizung:

Keine.

d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Keine.

e) Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Nein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

a) Einatmen:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

b) Verschlucken:

Unwahrscheinlich - versehentlich möglich.

c) Hautkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

d) Augenkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition:

Keine bekannt.

b) Folgen einer schweren / längeren Exposition:

Keine bekannt.



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 6 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| a) | Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition: | Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d. |
| b) | Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| a) | Chronische Wirkung nach kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| b) | Chronische Wirkung nach langer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsraten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamtoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

11.6 Sonstige Beobachtungen / Angaben:

Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

| | | | |
|--|---------------------------|--|----------------------|
| EC50 / 48h | Daphnia magna | >1 - <10 mg/l | Literatur / Analogie |
| IC50 / 72h | Selenastrum capricornutum | >1 - <10 mg/l | Literatur / Analogie |
| LC50 / 96h | Leuciscus idus | >1 - <10 mg/l | Literatur / Analogie |
| Akute aquatische Toxizität: | | Nein. | |
| Chronische aquatische Toxizität: | | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. | |
| Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen | | Nein. | |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind gemäss OECD 302B-Richtlinien eingestuft.

| CAS / EG-Nr. | Stoffbezeichnung | Testdauer | Resultat | Anforderung |
|--------------|--|-----------|----------|-------------|
| 918-167-1 | HYDROCARBONS, C11-C12, ISOALKANES, <2% AROMATICS | 28 d | 31,3 % | >70,0 % |
| 927-632-8 | HYDROCARBONS, C14-C18, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS | 28 d | 74,0 % | >70,0 % |

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

| Stoffbezeichnung (Abschnitt 3): | Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow) | Biokonzentrationsfaktor (BCF): |
|--|---|--------------------------------|
| Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation. | --- | --- |

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

| Stoffbezeichnung (Abschnitt 3): | Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19 | Oberflächenspannung |
|---------------------------------|--|---------------------|
| Keine Angaben verfügbar. | --- | --- |

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

- | | |
|--|-------|
| Potential zur fotochemischen Ozonbildung: | Nein. |
| Potential zum Ozonabbau: | Nein. |
| Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre: | Nein. |
| Potential zur Störung endokriner Systeme: | Nein. |



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 7 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: An den Lieferanten oder einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
Abfallschlüssel: 08 01 11 Farben und Lacke, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Der verschmutzten Lösung: Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen. Kann der Verbrennung zugeführt werden.
Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.
- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
Des Gemisches: Keine besonderen Eigenschaften.
Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert.
Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.
Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

| ADR | IMDG / ADN | IATA |
|--|-----------------------------|------------------------|
| Kein Gefahrgut | | |
| 14.1 UN-Nummer: | | |
| --- | --- | --- |
| 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: | | |
| --- | --- | --- |
| 14.3 Transportgefahrenklasse: | | |
| --- | --- | --- |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | | |
| --- | --- | --- |
| 14.5 Umweltgefahren: | | |
| Nein. | No. | No. |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: | Verpackungsanweisung | |
| Verpackungscode: --- | EMS-Nummer: --- | Passagierflugzeug: --- |
| Klassifizierungscode: --- | | Frachtflugzeug: --- |
| Gefahrennummer: --- | | --- |
| LQ: --- | | |
| Tunnelbeschränkung --- | | |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: | | |
| --- | --- | --- |

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

Nationale Vorschriften (CH)

- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.

| | | |
|---------------|---|------------------|
| SR 813.1 | Chemikalien Gesetz | |
| SR 813.11 | Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV) | |
| SR 813.12 | Biozidprodukteverordnung (VPB) | Nicht betroffen. |
| SR 814.012 | Störfallverordnung (StfV) | Nicht betroffen. |
| SR 814.018 | Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen | 53,0% VOC |
| SR 814.20/201 | Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung | Gruppe 2 |



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite **8** von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl 0276

| | | |
|----------------|---|------------------|
| SR 814.318.142 | Luftreinhalteverordnung. | Nicht betroffen. |
| SR 814.600 | Abfallverordnung, (VVEA) | |
| SR 814.610 | Verkehr mit Abfällen (VeVA) | |
| SR 814.81 | Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), | Nicht betroffen. |
| SR 814.82 | Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV) | Nicht betroffen. |
| SR 817.02 | Lebensmittel-und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) | Nicht betroffen |
| SR 822.111.52 | Mutterschutzverordnung. | Nicht betroffen |
| SR 822.113 | Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV) | Nicht betroffen |
| SR 822.115.2 | Jugendarbeitsschutzverordnung | Nicht betroffen. |
| Leitfaden: | Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe | |

Nationale Vorschriften (DE)

| | |
|---|-------------------|
| - Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten: | Nein. |
| - Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten: | Nein. |
| - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS / AwSV | Nein. |
| - Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung nach VwVwS): | WGK 1 |
| - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) | Nicht zutreffend. |
| - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV | Nein. |
| - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) | Nein. |
| - 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung) | Siehe Pt. 9.2 |
| - Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) | |
| - Störfallverordnung | Nicht betroffen. |
| TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen. | Nicht betroffen. |
| TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt | Nicht betroffen. |
| TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | Nicht betroffen. |
| TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten. | Nicht betroffen. |
| TRGS 600 Substitution. | Nein. |
| TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW). | Nein. |
| TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW). | Nicht betroffen. |
| TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. | Nicht betroffen. |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:

| GHS02 | GHS03 | GHS04 | GHS05 | GHS06 | GHS07 | GHS08 | GHS09 | ohne |
|---|--------------------------------|--|---|-----------------|---------|---|------------------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | | | |
| Entzündbar, pyrophor, organische Peroxide | Entzündend wirkend, oxidierend | Gase unter Druck, verflüssigte, tiefgekühlte | Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung | Akute Toxizität | Reizend | Diverse Gesundheitsgefahren; Sensibilisierend | Umweltgefährdend, Wassergefährdend | Keine Kennzeichnung notwendig |

Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

| | |
|------------------|--|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. |
| AOX | Absorbierbare organische Halogene. |
| ATE | Schätzwert akute Toxizität. |
| BAT | Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert. |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor. |
| BGW | Biologischer Grenzwert. |
| BSB ₅ | Biochemischer Sauerstoff-Bedarf. |
| CAS | Chemical Abstracts Service. |
| CLP | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]. |



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 9 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

| | |
|-------------------------------------|---|
| CPID | Chemical Product Identifier. |
| CSA | Stoffsicherheitsbeurteilung. |
| CSB | Chemischer Sauerstoff-Bedarf. |
| CSR | Stoffsicherheitsbericht. |
| DMEL | Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert. |
| DNEL | Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert. |
| DPD | Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG]. |
| DSD | Stoffrichtlinie [67/548/EWG]. |
| EC ₅₀ | Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst. |
| EINECS | Altstoffverzeichnis. |
| EUH-Satz | CLP-spezifischer Gefahrenhinweis. |
| EAK | Europäischer Abfallkatalog. |
| GHS | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. |
| IATA | Internationale Flug-Transport-Vereinigung. |
| IBC | Intermediate Bulk Container. |
| IC ₅₀ | Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird. |
| IMDG | Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr. |
| LC ₅₀ / LD ₅₀ | Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst. |
| LogPow | Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten. |
| KZW | Kurzzeitgrenzwert. |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentration. |
| MARPOL 73/78 | Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution). |
| N.a. | Nicht anwendbar. |
| N.e. | Nicht ermittelt. |
| N.v. | Nicht verfügbar. |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. |
| PBT | Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch. |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration. |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals |
| RID | Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. |
| RRN | REACH Registriernummer. |
| SVHC | Besonders besorgniserregende Substanzen. |
| STOT-RE | Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition. |
| STOT-SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert. |
| UFI | Unique Formulation Identification. |
| UN | Vereinigte Nationen. |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen. |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar. |

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:

| | |
|---|---|
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9: | http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272 |
| Verordnung (EG) Nr. 2010/453 | http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de |
| Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II | http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC |
| Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI) | http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN |
| ECHA-Informationen zum SDB | https://ufi.echa.europa.eu/#/create |
| TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern. | http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach (März 2017) |
| ECHA-Datenbank über Chemikalien. | Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals |
| SUVA: MAK-Werte | https://www.suva.ch/de-ch/praeventation/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung |

e) H-Sätze aus Kapitel 3:

| | |
|-------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar - Flammpunkt >23°C. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

f) Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Die Anleitungen in diesem Sicherheitsdatenblatt erfolgen unter der Voraussetzung, dass das Produkt wie angegeben eingesetzt wird und dass Anwendungseinschränkungen und Anforderungen an spezielle Ausbildung eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sollten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen aufgefasst werden, die an das Produkt gestellt werden.



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite 10 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Holzbodenöl
0276

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

| Aktuelle Fassung: | Revisionsdatum: | Verantwortlich: | Kontakt: |
|-----------------------|---|--------------------|-------------------------------------|
| Version: 6C.xx | 28.02.2018 | Rolf Schmidhäusler | +41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com |
| Revisionsgrund: | Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542. | | |



GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

www.guignard-parkett.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard-parkett.ch

Seite **11** von 11